

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/96	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	L. Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen (A/54/L.79 und Add.1)	20 b)	10. März 2000	2
	M. Hilfe für Madagaskar nach den tropischen Wirbelstürmen (A/54/L.80 und Add.1)	20 b)	10. März 2000	3
54/254	Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen (A/54/L.81/Rev.1)	49 b)	15. März 2000	3
54/261	Festlegung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen (A/54/L.83/Rev.1).....	49 b)	10. Mai 2000	4
54/262	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns (A/54/L.85).....	106	25. Mai 2000	6
54/263	Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (A/54/L.84).....	116 a)	25. Mai 2000	7
54/279	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung (A/54/L.82)	97 a)	15. Juni 2000	15
54/280	Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/L.86 und Add.1)	167	15. Juni 2000	16
54/281	Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen (A/54/L.87).....	49 b)	11. August 2000	20
54/282	Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/54/L.89)	49 b)	5. September 2000	22
54/283	Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems (A/54/L.88/Rev.1 und Add.1).....	176	5. September 2000	27

RESOLUTIONEN 54/96 L und M

L

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 10. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.79 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vietnam.

M

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 14. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.80 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Portugal, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

L¹

HILFE FÜR MOSAMBIK NACH DEN VERHEERENDEN
ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur bewirkt haben,

sowie tief besorgt über die Auswirkungen der Katastrophe auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik,

ernsthaft besorgt über die weit verbreitete Vernichtung von Ernten, die zu Problemen bei der Ernährungssicherung und zu Einkommensverlusten führen kann,

beunruhigt über den entstandenen Mangel an sauberem Wasser, Unterkünften und Gesundheitsversorgung und über den Ausbruch von Krankheiten, insbesondere Malaria und Cholera,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Mosambiks unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Überschwemmungsopfer zu lindern,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen ein ernstes Entwicklungsproblem darstellen,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Hilfe gewähren muss, sowohl Nothilfe als auch Hilfe bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Mosambiks an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der von der Katastrophe betroffenen Gebiete benötigt wird,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Mosambik Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen bewältigen kann,

ferner Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 6. März 2000 zu den Überschwemmungen in Mosambik abgegeben hat,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Mosambiks bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der ernstesten Auswirkungen der Katastrophe;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme zu unterstützen, die Mosambik im Anschluss an die Katastrophe in die Wege geleitet hat;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen und Gruppen, die Mosambik Nothilfe gewähren;

4. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität Mosambiks zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Mosambiks zu unterstützen;

¹ Resolutionen 54/96 A bis K erscheinen im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Band I)/Korr. 1 und 2), Band I, Abschnitt I.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe zu mobilisieren und zu koordinieren, die für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Infrastruktur in Mosambik erforderlich ist, und sonstigen Bedürfnissen seiner Bürger zu entsprechen, damit sie wieder ein normales Leben führen können;

7. *befürwortet* die Abhaltung einer internationalen Geberkonferenz, um Mosambik bei seinen Bemühungen um humanitäre Hilfe, Normalisierung und Wiederaufbau zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat in dem humanitären Fragen gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 über die in den Ziffern 5 und 6 genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaum Bemühungen in Mosambik erzielt wurden, Bericht zu erstatten.

M

HILFE FÜR MADAGASKAR NACH DEN TROPISCHEN WIRBELSTÜRMEN

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die von den tropischen Wirbelstürmen "Eline" und "Gloria" und von den Überschwemmungen angerichtet wurden, von denen Madagaskar heimgesucht worden ist,

mit Besorgnis angesichts der Zerstörung von Tausenden von Unterkünften und der Beschädigung wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes sowie der wachsenden Bedürfnisse von Hunderttausenden von Opfern,

sowie mit Besorgnis darüber, dass diese Naturkatastrophen durch verschiedene Epidemien, die Menschenleben gekostet haben, verschlimmert wurden,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Madagaskar, den Opfern dieser Katastrophen Not- und Katastrophenhilfe zu gewähren,

feststellend, dass die entschlossenen Bemühungen der Regierung Madagaskars um die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung durch derartige immer wieder auftretende Naturkatastrophen behindert werden,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Hilfe gewähren muss, sowohl Nothilfe als auch Hilfe bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, um die Auswirkungen dieser Katastrophen zu mildern und abzuwenden,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk von Madagaskar *ihre Solidarität*;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Madagaskar unternehmen, um den Opfern mit eigenen Mitteln rasche Hilfe zukommen zu lassen;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, für ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierung Madagaskars unternimmt, um Hilfs-einsätze durchzuführen und Nothilfe zu gewähren;

4. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, Madagaskar zusätzliche Nothilfe zu gewähren, um die wirtschaftliche und finanzielle Bürde zu erleichtern, die das Volk von Madagaskar während des Notstands und im darauf folgenden Normalisierungsprozess zu tragen haben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Madagaskars zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gemeinsam mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden der Regierung Madagaskars dabei behilflich zu sein, ihre Normalisierungsmaßnahmen mit Erfolg durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat in dem humanitären Fragen gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/254

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 15. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.81/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/254. Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/239 vom 8. Juni 1999, mit der sie unter anderem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel am 6. September 2000 beginnen soll,

erneut erklärend, dass das Jahr 2000 einen einzigartigen symbolhaften Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in einer neuen Ära darstellt, und in diesem Zusammenhang dem Vorschlag zustimmend, dass der Millenniums-Gipfel zwei Kovorsitzende haben soll,

sowie erneut erklärend, dass eine Millenniums-Versammlung Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen: Thematisches Konzept für den Millenniums-Gipfel"²,

eingedenk der Notwendigkeit geeigneter organisatorischer Vorbereitungen für die Abhaltung des Millenniums-Gipfels,

1. *beschließt*, dass der Millenniums-Gipfel unter dem Leitthema "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert" vom 6. bis 8. September 2000 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden;

3. *beschließt ferner*, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen.

RESOLUTION 54/261

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 10. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.83/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/261. Festlegung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als

festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/254 vom 15. März 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vom 6. bis 8. September 2000 in New York unter dem Leitthema "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert" stattfinden soll,

b) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden,

c) beschloss, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden,

d) den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen,

erneut darauf hinweisend, dass ein Millenniums-Gipfel Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen: Thematisches Konzept für den Millenniums-Gipfel"³,

eingedenk des vom Generalsekretär vorgelegten Berichts "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"⁴,

1. beschließt, dass der Millenniums-Gipfel aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, wie folgt:

Mittwoch, 6. September 2000 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Donnerstag, 7. September 2000 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Freitag, 8. September 2000 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

2. beschließt außerdem, dass der Millenniums-Gipfel vier interaktive Runden Tische abhalten wird, wie folgt:

³ Ebd.

⁴ A/54/2000.

² A/53/948 und Add. 1.

Mittwoch, 6. September 2000 von 15 bis 18 Uhr;

Donnerstag, 7. September 2000 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Freitag, 8. September 2000 von 10 bis 13 Uhr;

3. *beschließt ferner*, dass die Rednerliste für den Millenniums-Gipfel und die Modalitäten für die Runden Tische nach dem Verfahren in der Anlage zu dieser Resolution festgelegt werden.

ANLAGE

Aufstellung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

A

1. Für die Aufstellung der Rednerliste für den Millenniums-Gipfel wird eine Zahl von sechs Sitzungen zugrunde gelegt. Bei der Eröffnungssitzung am Mittwoch, dem 6. September 2000 werden die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels, der Generalsekretär und das Staatsoberhaupt oder der Delegationsleiter des Gastlandes der Vereinten Nationen die ersten Redner sein. Damit sind für die Eröffnungssitzung 32 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Vormittags-sitzungen am Donnerstag, dem 7. September 2000 und am Freitag, dem 8. September 2000 sind jeweils 40 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzungen am Mittwoch und Donnerstag sind jeweils 30 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzung am Freitag sind 20 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen, da die letzte Stunde dem Abschluss des Millenniums-Gipfels vorbehalten ist.

2. Die Rednerliste für den Millenniums-Gipfel wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Vertreter des Generalsekretärs zieht einen Namen aus einer Urne mit den Namen aller an dem Millenniums-Gipfel teilnehmenden Mitgliedstaaten, des Heiligen Stuhls und der Schweiz, als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und ihren Platz auf der Rednerliste zu wählen;

b) Es werden weitere Konsultationen hinsichtlich der möglichen Teilnahme eines oder mehrerer Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen, Parlamenten beziehungsweise der Bürgergesellschaft stattfinden;

c) Es werden sechs Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt;

d) Sobald der Name eines Mitgliedstaates, Beobachterstaates oder Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter, vom Vertreter des Generalsekretärs gezogen worden ist, wird

dieser Mitgliedstaat, Beobachterstaat oder Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

3. Die in Ziffer 2 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für den Millenniums-Gipfel wird auf einer Sitzung vorgenommen, die so bald wie möglich im Mai 2000 anzusetzen ist.

4. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 2 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt.

a) Vorrang haben daher Staats- und Regierungschefs, danach Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls und der Schweiz, als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister und ständige Vertreter;

b) Falls eine Erklärung auf einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Rangebene abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in der gleichen Sitzung;

c) Die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

5. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei dem Millenniums-Gipfel das Wort zu ergreifen, sollen Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt bleiben, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

B

6. Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen.

7. Bei drei der Runden Tische werden die Vorsitzenden von den drei Regionen gestellt, die noch nicht durch die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels repräsentiert sind. Diese drei Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt. Der Vorsitz des vierten Runden Tisches ist Gegenstand weiterer Konsultationen.

8. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geo-

grafische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermitteln dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder aus ihrer jeweiligen Region, die an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

9. Alle vier Runden Tische befassen sich mit demselben übergreifenden Thema beziehungsweise denselben Unterthemen.

RESOLUTION 54/262

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.85, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

54/262. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die im Jahr 1982 in Wien abgehaltene Weltversammlung zur Frage des Alterns, auf der der Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns⁵ verabschiedet wurde,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 und frühere Resolutionen zur Frage des Alterns sowie zum Internationalen Jahr der älteren Menschen,

in der Erkenntnis, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit der Herausforderung des Alterns und den Anliegen und dem Beitrag alternder und älterer Menschen erteilt wurden, und überzeugt von der Notwendigkeit, einen maßnahmenorientierten Folgeprozess zum Internationalen Jahr der älteren Menschen zu gewährleisten, damit diese Impulse aufrechterhalten werden,

unter Hinweis auf die Resolution 37/2, die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde⁶,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/24 die Kommission für soziale Entwicklung damit betraut hat, den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns zu überarbeiten und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns auszuarbeiten,

unter Hinweis auf das auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung von der Regierung Spaniens unter-

breitete Angebot, im Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten,

1. *beschließt*, im Jahr 2002 anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der in Wien abgehaltenen ersten Weltversammlung zur Frage des Alterns die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuberufen, die eine umfassende Überprüfung der Ergebnisse der ersten Weltversammlung vornehmen sowie im Kontext der Schaffung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen einen überarbeiteten Aktionsplan und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns, die auch periodische Überprüfungen vorsieht, verabschieden soll;

2. *unterstreicht*, dass die zweite Weltversammlung bei der Verwirklichung dieser Ziele unter anderem die folgenden Punkte besonders beachten soll:

a) handlungsorientierte Maßnahmen, die von den Gesellschaften im Zuge eines umfassenden Herangehens an die Alterungsprozesse der modernen Zeit zu ergreifen sind, auf der Grundlage der besten Methoden und der während des Internationalen Jahres der älteren Menschen gewonnenen Erfahrungen und eingedenk der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Realitäten der einzelnen Gesellschaften;

b) Zusammenhänge zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse und Perspektiven der Entwicklungsländer;

c) Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Frage des Alterns im Rahmen der derzeitigen globalen Entwicklungsagenden;

d) geeignete Formen öffentlicher und privater Partnerschaften auf allen Ebenen, so auch mit nichtstaatlichen Organisationen, zum Aufbau von Gesellschaften für alle Altersgruppen;

e) Maßnahmen zur Stärkung der Generationensolidarität, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der älteren wie auch der jüngeren Generationen;

3. *nimmt* das Angebot der Regierung Spaniens an, die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten, und beschließt, dass die zweite Weltversammlung im April 2002 in Spanien abgehalten wird;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Sonderorganisationen und die Beobachter sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auf hoher Ebene an der zweiten Weltversammlung teilzunehmen;

5. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage des Alterns befassen, sowie Forschungseinrichtungen und Vertreter des Privatsektors, an der zweiten Weltversammlung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen und dazu beizutragen, so auch indem sie Tagungen organisieren und

⁵ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26)*, Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.

Studien durchführen, die mit den Themen der zweiten Weltversammlung in Zusammenhang stehen;

6. *beschließt*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns fungieren wird und dass ihre Beratungen im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Beobachtern offen stehen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu konsultieren, um ihre Ansichten zu den Fortschritten und Hindernissen bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁵ sowie zu den vorrangigen Themen einzuholen, die im Rahmen eines überarbeiteten Aktionsplans und einer langfristigen Strategie zur Frage des Alterns angegangen werden sollen;

8. *bittet* den Generalsekretär, einen durch freiwillige Beiträge finanzierten Fachausschuss einzusetzen, der ihn bei der Ausarbeitung von Vorschlägen unterstützt, die der Kommission für soziale Entwicklung während des Vorbereitungsprozesses vorgelegt werden sollen;

9. *betont*, dass die Mitglieder des Fachausschusses, die in persönlicher Eigenschaft tätig sein werden, auf der Grundlage der geografischen Ausgewogenheit ausgewählt werden und multidisziplinäre Perspektiven einbringen sollen, namentlich die Perspektiven der Forschungseinrichtungen, der nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage des Alterns befassen, des Privatsektors und der älteren Menschen selbst;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die aktive Mitwirkung der Programme und Fonds der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen an den Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung zu fördern, unter anderem im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane;

11. *bittet* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Regionalkommissionen, die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die Bretton-Woods-Institutionen, sich an der zweiten Weltversammlung und ihrem Vorbereitungsprozess zu beteiligen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den anderen Akteuren *nahe*, die Vorbereitungstätigkeiten des Sekretariats zu unterstützen, um eine hohe Qualität der Ergebnisse der zweiten Weltversammlung zu gewährleisten, und zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung, namentlich der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/263

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.84, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

54/263. Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und insbesondere auf ihre Resolution 54/149 vom 17. Dezember 1999, in der sie die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppen nachdrücklich unterstützt und sie eindringlich aufgefordert hat, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ abzuschließen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Menschenrechtskommission für die Fertigstellung des Wortlauts der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie,

im Bewusstsein dessen, dass sich im Jahr 2000 die Veranstaltung des Weltkindergipfels und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zehnten Mal jähren, sowie im Bewusstsein der symbolischen und praktischen Bedeutung der Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor Beginn der für das Jahr 2001 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel,

in Befolgung des Grundsatzes, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in allen Lebensbereichen hinzuwirken,

aner kennend, dass die Verabschiedung und Durchführung der beiden Fakultativprotokolle einen erheblichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten wird,

1. *verabschiedet* die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und

⁷ Resolution 44/25, Anlage.

legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

2. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, die Fakultativprotokolle in der Anlage zu dieser Resolution so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, um ihr baldiges Inkrafttreten zu erleichtern;

3. *beschließt*, dass die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf der für den 5. bis 9. Juni 2000 in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" und im Anschluss daran am Amtssitz der Vereinten Nationen, auf der für den 26. bis 30. Juni 2000 in Genf anberaumten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" und auf dem für den 6. bis 8. September 2000 in New York anberaumten Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auch Informationen über den Stand der beiden Fakultativprotokolle aufzunehmen.

ANLAGE I

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷, in der die breite Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut erklärend, dass die Rechte der Kinder besonderen Schutzes bedürfen, und mit dem Aufruf, die Situation der Kinder ohne Unterschied ständig zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfinden können,

beunruhigt über die schädlichen, weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die dies für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung nach sich zieht,

verurteilend, dass in Situationen bewaffneter Konflikte Kinder zum Ziel gemacht werden und dass völkerrechtlich geschützte Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie beispielsweise Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

im Hinblick auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ und insbesondere darauf, dass das Statut

die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen ansieht,

daher *in der Erwägung*, dass es geboten ist, Kinder stärker vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu schützen, wenn die Verwirklichung der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte weiter gestärkt werden soll,

feststellend, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt wird, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

davon überzeugt, dass ein Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, mit dem das Mindestalter für eine mögliche Einziehung zu den Streitkräften und die Beteiligung an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Verwirklichung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

feststellend, dass auf der sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 1995 unter anderem empfohlen wurde, dass Konfliktparteien alles in ihrer Macht Stehende tun sollen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

mit Genugtuung darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) einstimmig verabschiedet wurde, das unter anderem die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Streitkräfte eines Staates sind, bei Feindseligkeiten Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der Landesgrenzen und darüber hinaus einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortlichkeit derjenigen Personen, die Kinder in diesem Zusammenhang einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien in bewaffneten Konflikten verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu halten,

betonend, dass dieses Protokoll die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, namentlich des Artikels 51, und die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unbeschadet lässt,

eingedenk dessen, dass es für den vollen Schutz von Kindern, insbesondere während bewaffneter Konflikte und auslän-

⁸ A/CONF.183/9.

discher Besetzung, unerlässlich ist, dass Frieden und Sicherheit herrschen, auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Einhaltung der anwendbaren Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinwesen und insbesondere Kinder und Opfer, die Kinder sind, an der Verbreitung von Informationen und an Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht der Wehrpflicht unterliegen.

Artikel 3

1. Die Vertragsstaaten heben das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ genannten Alter an, unter Berücksichtigung der in dem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennend, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

2. Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu ihm eine verbindliche Erklärung, in der er das Mindestalter angibt, ab dem er die Einziehung Freiwilliger zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, und in der er darstellt, durch welche Sicherungsmaßnahmen er gewährleistet, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt.

3. Vertragsstaaten, die die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, wenden

Sicherungsmaßnahmen an, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

a) die Einziehung tatsächlich auf freiwilliger Grundlage erfolgt;

b) die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vormund des Betroffenen der Einziehung in Kenntnis der Sachlage zustimmen;

c) der Betroffene über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;

d) der Betroffene vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

4. Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit dadurch formalisieren, dass er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation tritt mit dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär in Kraft.

5. Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters findet keine Anwendung auf Schulen, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben oder von ihnen kontrolliert werden, im Einklang mit den Artikeln 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Artikel 4

1. Bewaffnete Gruppen, die nicht Streitkräfte eines Staates sind, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

2. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, namentlich auch die notwendigen rechtlichen Maßnahmen für das Verbot und die Kriminalisierung solcher Praktiken.

3. Die Anwendung dieses Artikels nach diesem Protokoll berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als stünde es der Anwendung von Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht entgegen, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft alle notwendigen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen

bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

3. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihrer Herrschaftsgewalt unterstehende Personen, die unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Wehrdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen bei Bedarf jede geeignete Hilfe bei ihrer physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so auch bei der Verhütung aller Verstöße gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der Opfer von Verstößen gegen dieses Protokoll, einschließlich durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe. Diese Hilfe und Zusammenarbeit erfolgt im Benehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

2. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren diese Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, bilateraler oder sonstiger Programme oder unter anderem über einen im Einklang mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat, einschließlich der Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen über die Beteiligung und die Einziehung.

2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls unterrichtet alle Vertragsstaaten und alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über jede gemäß Artikel 13 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch der kündigende Vertragsstaat am Ende dieses Jahres an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

ANLAGE II**Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie**

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen auszuweiten, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu gewährleisten,

sowie in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weit verbreitete und weiterhin anhaltende Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders schutzbedürftiger Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der sexuell Ausgebeuteten ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornografie im Internet und über andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der diese die weltweite Kriminalisierung der Herstellung, des Vertriebs, der Ausfuhr, der Übermittlung, der Einfuhr und des vorsätzlichen Besitzes von Kinderpornografie sowie

der Werbung dafür gefordert hat, und betonend, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internet-Industrie ist,

überzeugt, dass die Beseitigung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes erleichtert werden wird, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wandlung, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern,

sowie überzeugt, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie führt, zu senken, sowie ferner überzeugt, dass es geboten ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Akteuren zu stärken und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene zu verbessern,

im Hinblick auf die Bestimmungen der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, namentlich das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182),

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die breite Entschlossenheit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zum Ausdruck kommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie⁹ und der Erklärung und Aktionsagenda des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁰ sowie die anderen einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organe umzusetzen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte eines jeden Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1992/74, Anlage.*

¹⁰ A/51/385, Anlage.

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, wie in diesem Protokoll vorgesehen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls

a) bedeutet Kinderhandel jede Handlung oder Transaktion, durch die ein Kind von einer Person oder einer Gruppe von Personen gegen Bezahlung oder eine andere Gegenleistung an eine andere Person oder Gruppe von Personen übergeben wird;

b) bedeutet Kinderprostitution die Benutzung eines Kindes in sexuellen Aktivitäten gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;

c) bedeutet Kinderpornografie jede Darstellung, gleichviel mit welchen Mitteln, eines an wirklichen oder simulierten expliziten sexuellen Aktivitäten beteiligten Kindes und jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu hauptsächlich sexuellen Zwecken.

Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten voll in seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend, von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise verübt werden:

a) In Bezug auf den Kinderhandel, wie in Artikel 2 definiert:

- i) das Angebot, die Übergabe oder die Annahme eines Kindes, gleichviel mit welchen Mitteln, zum Zwecke
 - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - b. der Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken;
 - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
- ii) die ungebührliche Herbeiführung, als Vermittler, der Zustimmung zur Adoption eines Kindes, unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;

b) das Angebot, die Beschaffung, die Besorgung oder die Bereitstellung eines Kindes zum Zwecke der Kinderprostitution, wie in Artikel 2 definiert;

c) die Herstellung, der Vertrieb, die Verbreitung, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Angebot, der Verkauf oder der Besitz von Kinderpornografie, wie in Artikel 2 definiert, zu den oben genannten Zwecken.

2. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gelten die gleichen Bestimmungen im Falle des

Versuchs, irgendeine dieser Handlungen zu begehen, sowie im Falle der Mittäterschaft oder der Teilnahme daran.

3. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.

4. Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat, wo angebracht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Haftung juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Haftung juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

5. Die Vertragsstaaten treffen alle angemessenen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Adoption eines Kindes beteiligt sind, im Einklang mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften handeln.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

2. Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

3. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die oben genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

4. Dieses Protokoll schließt eine nach innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 5

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten und werden in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für

die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für den Zweck der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

5. Wird in Bezug auf eine der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Straftäter auf Grund seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will er ihn nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Untersuchungen beziehungsweise mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Vereinbarungen gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten werden vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts

- a) geeignete Maßnahmen ergreifen, um
 - i) Güter wie beispielsweise Gegenstände, Vermögenswerte und sonstige Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern, sowie
 - ii) aus diesen Straftaten stammende Erträge

zu beschlagnahmen beziehungsweise einzuziehen;

b) den Ersuchen eines anderen Vertragsstaates um die Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a Ziffer i genannten Güter oder Erträge nachkommen;

c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung dieser Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Kinder, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken sind, in allen Phasen des Strafverfahrens zu schützen, insbesondere indem sie

a) die Schutzbedürftigkeit der Opfer gewordenen Kinder anerkennen und die Verfahren anpassen, um ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung zu tragen;

b) die Opfer gewordenen Kinder über ihre Rechte, ihre Rolle sowie über den Umfang, den zeitlichen Ablauf und den Stand des Verfahrens und über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;

c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Anliegen der Opfer gewordenen Kinder im Einklang mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, vorgebracht und geprüft werden können;

d) den Opfer gewordenen Kindern während des gesamten Gerichtsverfahrens angemessene Unterstützungsdienste zur Verfügung stellen;

e) soweit erforderlich die Privatsphäre und die Identität der Opfer gewordenen Kinder schützen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen ergreifen, um die unangemessene Verbreitung von Informationen zu verhüten, die zu ihrer Identifizierung führen könnten;

f) gegebenenfalls sicherstellen, dass die Opfer gewordenen Kinder sowie ihre Angehörigen und für sie aussagende Zeugen vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden;

g) verhindern, dass es bei der Entscheidung von Fällen und der Vollstreckung von Verfügungen oder Urteilen, die den Opfer gewordenen Kindern Schadenersatz zubilligen, zu unnötigen Verzögerungen kommt.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit bezüglich des tatsächlichen Alters des Opfers nicht die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen verhindert, namentlich der Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass bei der Behandlung der Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, durch das System der Strafrechtspflege das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

4. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um für die angemessene Ausbildung, insbesondere auf juristischem und psychologischem Gebiet, der Personen Sorge zu tragen, die sich

mit den Opfern der nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten befasst.

5. Die Vertragsstaaten ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung dieser Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitierung ihrer Opfer beteiligt sind.

6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Angeklagten auf einen fairen und unparteilichen Prozess oder als sei er damit unvereinbar.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verabschieden beziehungsweise stärken, setzen um und verbreiten Rechtsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen, Sozialpolitiken und Sozialprogramme, um die in diesem Protokoll genannten Straftaten zu verhüten. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

2. Die Vertragsstaaten sensibilisieren die Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, für die Maßnahmen zur Verhütung der in diesem Protokoll genannten Straftaten und für deren schädliche Auswirkungen durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln, Aufklärung und Ausbildung. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und der Opfer gewordenen Kinder an solchen Informations-, Aufklärungs- und Ausbildungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer dieser Straftaten sicherzustellen, namentlich ihre volle soziale Wiedereingliederung und ihre volle physische und psychische Genesung.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten werden, Zugang zu angemessenen Verfahren haben, die es ihnen gestatten, ohne Diskriminierung Schadenersatz von den rechtlich Verantwortlichen zu verlangen.

5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material wirksam zu verbieten, in dem für die in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten geworben wird.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern außerdem die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen

und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen.

2. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Opfer gewordenen Kinder bei ihrer physischen und psychischen Genesung, ihrer sozialen Wiedereingliederung und ihrer Repatriierung.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zur Gefährdung von Kindern für Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus beitragen.

4. Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren finanzielle, technische oder sonstige Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, regionaler, bilateraler oder sonstiger Programme.

Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht des Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat.

2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Straftaten. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 54/279

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.82, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

54/279. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung

1. *begrüßt* den Bericht des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung über die Modalitäten für die Mitwirkung aller maßgeblichen Interessengruppen am fachlichen Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung¹¹,

2. *billigt*

a) die Vorschläge in Ziffer 7 des Berichts betreffend die Modalitäten der Mitwirkung der Weltbank und ersucht das Präsidium, um Aufklärung zu Ziffer 7 c) des Berichts nachzusehen, unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

b) die Empfehlungen in Ziffer 10 des Berichts betreffend die Mitwirkung der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses;

c) die Empfehlungen in Ziffer 13 des Berichts betreffend die Mitwirkung von zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher offizieller oder halb-offizieller Organisationen;

d) Ziffer 11 des Berichts betreffend die Abhaltung regionaler beratender Tagungen über Fachfragen, mit denen der Vorbereitungsausschuss befasst ist, während der zweiten Hälfte des Jahres 2000;

e) die Empfehlungen in den Ziffern 14 bis 19 des Berichts betreffend die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und der Privatwirtschaft und ersucht das Präsidium, die Akkreditierungsanträge derjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die noch keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben, dem Vorbereitungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen;

3. *ersucht* das Präsidium, der Weltbank im Zusammenhang mit den von ihr vorgeschlagenen Modalitäten den Wunsch des Vorbereitungsausschusses zu übermitteln, sie möge aktiv im Vorbereitungsausschuss mitarbeiten, um die Wir-

¹¹ A/AC.257/6.

kung der im Rahmen der vorgeschlagenen Modalitäten vorgesehenen Zusammenarbeit zu verstärken;

4. *ersucht* das Präsidium *außerdem*, mit den in Ziffer 11 e) i) der Resolution 54/196 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1999 aufgeführten institutionellen Interessengruppen weiterhin intensive Konsultationen über die Modalitäten ihrer Mitwirkung zu führen und dem Vorbereitungsausschuss so bald wie möglich einen Bericht mit diesbezüglichen Vorschlägen und Empfehlungen sowie möglichen Vorschlägen und Empfehlungen für zusätzliche Modalitäten der Mitwirkung des Privatsektors vorzulegen;

5. *ersucht* das Präsidium *ferner*, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung Vorschläge und Empfehlungen zu den Buchstaben a), b), c) und g) von Ziffer 11 der Resolution 54/196 vorzulegen, unter Berücksichtigung der Erörterungen im Vorbereitungsausschuss;

6. *ersucht* das Präsidium, vor der Einberufung der ersten Arbeitstagung Vorkehrungen für offene informelle Konsultationen zu Ziffer 11 d) der Resolution 54/196 zu treffen, unter Berücksichtigung der Ziffer 3 der Resolution und der im Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung aufgeführten Elemente¹²;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der im Bericht des Präsidiums enthaltenen Empfehlungen, die vom Vorbereitungsausschuss und in dieser Resolution gebilligt wurden, behilflich zu sein und dem Vorbereitungsausschuss und dem Präsidium auch künftig jede notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich Maßnahmen, die die Reisen von Präsidiumsmitgliedern zur Teilnahme an Konsultationen mit den wichtigsten institutionellen Interessengruppen erleichtern;

8. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass die erste Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses am 15. Mai 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen beginnen soll;

9. *beschließt*, dass der Vorbereitungsausschuss seine zweite Arbeitstagung von zweiwöchiger Dauer im ersten Quartal 2001 und seine dritte Arbeitstagung von zweiwöchiger Dauer im zweiten Quartal 2001 am Amtssitz abhalten soll;

10. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss seine wiederaufgenommene Organisationstagung aussetzen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder einberufen soll, um seine Arbeit abzuschließen.

RESOLUTION 54/280

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.86 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mal-

ta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

54/280. Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/65 vom 6. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein der Generalversammlung zur Billigung vorzulegendes Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Vorbereitungskommission vom 5. Mai 2000¹³, das Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

ANLAGE

Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Vereinten Nationen und die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁵ (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet),

sowie eingedenk der Resolution CTBT/MSS/RES/1 der Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags vom 19. November 1996 (im Folgenden als "Resolution" bezeichnet), mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/54/28).

¹³ CTBT/PC-11/CRP.7.

¹⁴ A/54/884, Anlage.

¹⁵ A/50/1027, Anlage.

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (im Folgenden als "Kommission" bezeichnet) eingesetzt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen gemäß der Charta die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befasst, und als ein Mittelpunkt für die Abstimmung der Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Charta wirken,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, die eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vorsehen,

feststellend, dass die Kommission gemäß der Resolution eingesetzt wurde, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

aner kennend, dass die von der Kommission nach dem Vertrag und der Resolution unternommenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze beitragen werden,

in dem Wunsche, für beide Seiten nutzbringende Beziehungen zu schaffen, die die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtern werden,

im Hinblick darauf, dass in der Resolution 54/65 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999 und dem Beschluss der Kommission vom 29. April 1999¹⁶ der Abschluss eines Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Kommission als eine Körperschaft mit durch dieses Abkommen definierten Arbeitsbeziehungen mit den Vereinten Nationen an, die auf Grund der Resolution den Status einer internationalen Organisation hat, über die Befugnis zur Aushandlung und zum Abschluss von Abkommen sowie über die sonstige Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.

2. Die Kommission erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung, dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

3. Die Kommission verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und unter gebührender Berücksichtigung der Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze durchzuführen.

Artikel II

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die Kommission überein, eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren und enge Arbeitsbeziehungen zu unterhalten. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die Kommission im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden miteinander zusammen.

2. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten der Kommission nach der Resolution arbeiten die Vereinten Nationen und die Kommission insbesondere bei der Umsetzung der folgenden Bestimmungen des Vertrags zusammen:

a) Artikel II Absatz 13 des Vertrags betreffend die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Vertrags;

b) Artikel XIV des Vertrags betreffend die auf Ersuchen der Mehrheit der Staaten, die bereits ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, durch den Verwahrer vorzunehmende Einberufung von Konferenzen, die prüfen und im Konsens beschließen sollen, welche Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden können, um den Ratifikationsprozess zur Erleichterung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags zu beschleunigen.

3. Die Kommission arbeitet innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Vertrags mit den Vereinten Nationen zusammen, indem sie ihnen auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten nach der Charta erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahren die Vereinten Nationen deren vertraulichen Charakter.

4. Die Vereinten Nationen und die Kommission erkennen die Notwendigkeit an, gegebenenfalls eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und Dienstleistungen der Vereinten Nationen und der Kommission herbeizuführen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Dienstleistungen im Internationalen Zentrum Wien.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen und das vorläufige technische Sekretariat der Kommission unterhalten im Einklang mit Vereinbarungen, die von Zeit zu Zeit getroffen werden können, enge Arbeitsbeziehungen in Fragen von beiderseitigem Belang.

6. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Exekutivsekretär der Kommission konsultieren einander von Zeit zu Zeit hinsichtlich ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsvorkehrungen, die erforderlich sind, um den Vereinten Nationen und der Kommission die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

¹⁶ Siehe CTBT/PT-8/1/Anlage IX.

chen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungstätigkeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem vorläufigen technischen Sekretariat der Kommission sicherzustellen.

Artikel III

Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder sein Vertreter hat das Recht, den Tagungen der Kommission sowie vorbehaltlich der Geschäftsordnung und Praxis der betreffenden Organe den Sitzungen anderer von der Kommission einberufener Organe beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen, wann immer Angelegenheiten behandelt werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

2. Der Exekutivsekretär der Kommission hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung beizuwohnen. Der Exekutivsekretär hat das Recht, in Angelegenheiten von Interesse für die Kommission den Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung sowie vorbehaltlich der Geschäftsordnung und Praxis der betreffenden Organe den Sitzungen der Nebenorgane der Generalversammlung und der Ausschüsse beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Behandeln andere Hauptorgane der Vereinten Nationen Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Kommission von Belang sind, kann der Exekutivsekretär auf Einladung des jeweiligen Organs seinen Sitzungen beiwohnen, um ihm Informationen vorzulegen oder sonstige Hilfe bezüglich Angelegenheiten zu gewähren, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Exekutivsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Kommission zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom vorläufigen technischen Sekretariat der Kommission an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Kommission verteilt. Schriftliche Erklärungen der Kommission, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel IV

Berichterstattung

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Vertrags wird die Kommission die Vereinten Nationen laufend über ihre Tätigkeiten unterrichten, und sie kann den betreffenden Hauptorganen der Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig oder auf Ad-hoc-Grundlage Berichte darüber unterbreiten.

2. Erstattet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vereinten Nationen über die gemeinsamen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Kommission oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so leitet er seinen Bericht umgehend der Kommission zu.

3. Erstattet der Exekutivsekretär der Kommission der Kommission über die gemeinsamen Tätigkeiten der Kommission und der Vereinten Nationen oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so leitet er seinen Bericht umgehend den Vereinten Nationen zu.

Artikel V

Resolutionen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet dem Exekutivsekretär der Kommission die Resolutionen zu, die die Hauptorgane der Vereinten Nationen zu Fragen betreffend den Vertrag und die Resolution verabschiedet haben. Nach ihrem Erhalt bringt der Exekutivsekretär der Kommission die betreffenden Resolutionen zur Kenntnis und erstattet den Vereinten Nationen gegebenenfalls über die von der Kommission gefassten Beschlüsse Bericht.

Artikel VI

Tagesordnungspunkte

1. Die Vereinten Nationen können Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Kommission vorschlagen. In solchen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Exekutivsekretär der Kommission mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Kommission zur Kenntnis bringt.

2. Die Kommission kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In solchen Fällen teilt die Kommission die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung den betreffenden Hauptorganen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel VII

Austausch von Informationen und Schriftstücken

1. Die Vereinten Nationen und die Kommission treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Schriftstücken von beiderseitigem Interesse.

2. In Wahrnehmung der ihm nach Artikel XVI des Vertrags übertragenen Verantwortlichkeiten und im Lichte der Verantwortlichkeiten der Kommission nach Ziffer 18 der Resolution übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Kommission Abschriften von Mitteilungen, die beim Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags eingehen.

3. Soweit durchführbar, stellt die Kommission die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Vorlage solcher Studien und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel XII dieses Abkommens festgelegten Bedingungen.

4. Soweit durchführbar, stellen die Vereinten Nationen ihrerseits der Kommission auf deren Ersuchen Sonderstudien oder Informationen zu Fragen zur Verfügung, die in die Zuständig-

keit der Kommission fallen. Die Vorlage solcher Studien und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel XII dieses Abkommens festgelegten Bedingungen.

5. Die Vereinten Nationen und die Kommission werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Fragen von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten und die Belastung von Regierungen und anderen internationalen Organisationen, von denen diese Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel VIII

Internationaler Gerichtshof

Die Kommission erklärt sich bereit, vorbehaltlich der von ihr getroffenen Vereinbarungen betreffend den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel IX

Passierscheine der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen erkennen an, dass auf Grund der besonderen Art und Universalität der Arbeit der Kommission, wie in der Resolution definiert, die Amtsträger der Kommission nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Exekutivsekretär der Kommission berechtigt sind, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Staaten in den die Vorrechte und Immunitäten der Kommission regelnden Übereinkünften oder Vereinbarungen anerkannt ist.

Artikel X

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Kommission kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren.

2. Die Vereinten Nationen und die Kommission kommen überein, beim Austausch von Personal zusammenzuarbeiten, eingedenk der Nationalität der Unterzeichnerstaaten des Vertrags, und die Bedingungen für diese Zusammenarbeit in Zusatzvereinbarungen festzulegen, die zu diesem Zweck nach Maßgabe von Artikel XV dieses Abkommens zu schließen sind.

Artikel XI

Haushalts- und Finanzfragen

1. Die Kommission erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine Zusammenarbeit im Haushalts-

und Finanzbereich herzustellen, damit die Kommission aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann und so weit wie möglich die Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeit der beiden Organisationen im Feld gewährleistet wird.

2. Vorbehaltlich des Artikels XII dieses Abkommens können die Vereinten Nationen Studien zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die Kommission von Interesse sind, in Auftrag geben, mit dem Ziel, in diesen Fragen so weit wie möglich Koordinierung und Übereinstimmung zu gewährleisten.

3. Die Kommission vereinbart, sich so weit wie möglich und angebracht an die von den Vereinten Nationen verwendeten einheitlichen Haushalts- und Finanzpraktiken und -verfahren zu halten.

Artikel XII

Kosten und Aufwendungen

Die sich auf Grund der Zusammenarbeit oder der Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission sein.

Artikel XIII

Schutz der Vertraulichkeit

Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die Kommission, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verstoßen.

Artikel XIV

Registrierung

Die Vereinten Nationen oder die Kommission können dieses Abkommen bei den Vereinten Nationen registrieren.

Artikel XV

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Exekutivsekretär der Kommission können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

Artikel XVI

Änderungen

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

*Artikel XVII**Inkrafttreten*

Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 26. Mai 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:
 Für die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen:

(gezeichnet) Kofi A. ANNAN
 Generalsekretär

(gezeichnet) Wolfgang HOFFMANN
 Exekutivsekretär

RESOLUTION 54/281

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 11. August 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.87 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/281. Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/254 vom 15. März 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vom 6. bis 8. September 2000 stattfinden soll,

b) außerdem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden,

c) ferner beschloss, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden,

d) den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/261 vom 10. Mai 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag,

b) außerdem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vier interaktive Runden Tische abhalten wird, deren Modalitäten nach dem folgenden Verfahren festgelegt werden:

i) Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen,

ii) bei drei der Runden Tische werden die Vorsitzenden von den drei Regionen gestellt, die noch nicht durch die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels repräsentiert sind. Diese drei Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt. Der Vorsitz des vierten Runden Tisches ist Gegenstand weiterer Konsultationen,

iii) im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermitteln dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder aus ihrer jeweiligen Region, die an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein,

iv) alle vier Runden Tische befassen sich mit demselben übergreifenden Thema beziehungsweise denselben Unterthemen,

eingedenk dessen, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenarsitzungen im Einklang mit der Resolution 54/261 durch das Los erfolgte,

beschließt, dass der Millenniums-Gipfel nach dem in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Verfahren organisiert wird.

ANLAGE**Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen**

1. In Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels werden der Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Ge-

neralversammlung stammt (Namibia), und der Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt (Finnland), gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen. Auf dem Podium des Generalversammlungsssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden. In Abwesenheit des Staatschefs eines dieser Länder nimmt das höchstrangige Delegationsmitglied dieses Landes seinen Sitz ein.

2. Das Leitthema des Millenniums-Gipfels, "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert", bildet auch die Tagesordnung der Runden Tische. Den Staats- und Regierungschefs steht es frei, alle im Bericht des Generalsekretärs¹⁷ vorgeschlagenen oder während der Konsultationen angesprochenen Unterthemen sowie jegliche weitere Angelegenheit, die sie aufgreifen wollen, zu erörtern.

3. Im Einklang mit der Resolution 54/261 der Generalversammlung wurde vereinbart, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten einen der Vorsitzenden der vier Runden Tische stellen wird. Somit werden die Vorsitzenden der vier Runden Tische von den folgenden vier Regionalgruppen gestellt:

- a) afrikanische Staaten;
- b) asiatische Staaten;
- c) osteuropäische Staaten;
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten.

4. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

5. Die Zusammensetzung der vier Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den vier Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

a) Für den Runden Tisch am Mittwoch, dem 6. September von 15 bis 18 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

b) Für den Runden Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 10 bis 13 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;

- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

c) Für den Runden Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 15 bis 18 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

d) Für den Runden Tisch am Freitag, dem 8. September von 10 bis 13 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten.

6. Der Vorsitz der Runden Tische wird wie folgt geregelt:

a) Der Runde Tisch am Mittwoch, dem 6. September von 15 bis 18 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Goh Chok Tong, Premierminister der Republik Singapur;

b) Der Runde Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 10 bis 13 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Aleksander Kwasniewski, Präsident der Republik Polen;

c) Der Runde Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 15 bis 18 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Hugo Rafael Chávez Frías, Präsident der Bolivarischen Republik Venezuela;

d) Der Runde Tisch am Freitag, dem 8. September von 10 bis 13 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Abdelaziz Bouteflika, Präsident der Algerischen Volksdemokratischen Republik.

7. Die Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können an verschiedenen, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung zu bestimmenden Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beob-

¹⁷ A/53/948 und Add.1.

achterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Ziffer 11 aufgeführten zwischenstaatlichen Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die ebenfalls im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

8. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird so bald wie möglich vorgelegt.

9. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

10. In der abschließenden Plenarsitzung des Millenniums-Gipfels werden die Zusammenfassungen der Beratungen während der vier Runden Tische von den Vorsitzenden der Runden Tische einzeln oder gemeinsam mündlich vorgetragen.

11. Gemäß Resolution 54/261 können ein oder mehrere Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen, Parlamenten und der Zivilgesellschaft an den Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels teilnehmen, soweit dies zeitlich möglich ist. In diesem Zusammenhang und ohne Benachteiligung anderer Organisationen, die über den Beobachterstatus in der Generalversammlung verfügen, kann ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfels gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten
 Organisation der afrikanischen Einheit
 Europäische Kommission
 Organisation der Islamischen Konferenz
 Konferenz der Parlamentspräsidenten
 Millenniums-Forum.

12. Des Weiteren können auch ein Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und ein Vertreter des Souveränen Malteser-Ritterordens auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels gesetzt werden, soweit dies zeitlich möglich ist.

13. Außer für die Mitgliedstaaten wird die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels am Mittwoch, dem 16. August 2000 geschlossen.

RESOLUTION 54/282

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.89, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/282. Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/202 vom 17. Dezember 1998, 54/254 vom 15. März 2000, 54/261 vom 10. Mai 2000 und 54/281 vom 11. August 2000,

beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen an den für den 6. bis 8. September 2000 anberaumten Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen zur Behandlung zu überweisen.

ANLAGE

Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

I. WERTE UND GRUNDSÄTZE

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am Anbruch eines neuen Jahrtausends vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um unseren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Charta als unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, in größerem Wohlstand lebenden, gerechteren Welt zu bekräftigen.

2. Wir erkennen an, dass wir neben unseren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber unserer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Als Führer haben wir daher eine Pflicht gegenüber allen Bürgern der Welt zu erfüllen, namentlich den schwächsten unter ihnen und insbesondere den Kindern der Welt, denen die Zukunft gehört.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die sich als zeitlos und universal bewiesen haben. Sie haben mit der wachsenden Verflechtung von Nationen und Völkern und ihrer zunehmenden Interdependenz sogar noch an Belang und an Bedeutung als Quelle der Inspiration gewonnen.

4. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.

5. Wir sind überzeugt, dass die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, darin besteht, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird. Denn wenngleich die Globalisierung uns große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir erkennen an, dass die Entwicklungs- und Über-

gangsländer besondere Schwierigkeiten überwinden müssen, um dieser zentralen Herausforderung zu begegnen. Die Globalisierung kann also nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen. Diese Anstrengungen müssen auf weltweiter Ebene verfolgte Politiken und Maßnahmen umfassen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und mit ihrer effektiven Mitwirkung formuliert und umgesetzt werden.

6. Wir sind der Auffassung, dass die internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert unbedingt von bestimmten Grundwerten geprägt sein müssen:

- **Freiheit.** Männer und Frauen haben das Recht, in Würde und Freiheit – von Hunger und der Furcht vor Gewalt, Unterdrückung oder Ungerechtigkeit – ihr Leben zu leben und ihre Kinder zu erziehen. Diese Rechte werden am besten durch eine demokratische und partizipatorische Staatsführung auf der Grundlage des Willens des Volkes gewährleistet.
- **Gleichheit.** Keinem Menschen und keiner Nation darf die Chance vorenthalten werden, aus der Entwicklung Nutzen zu ziehen. Die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen muss gewährleistet sein.
- **Solidarität.** Die globalen Probleme müssen so bewältigt werden, dass die damit verbundenen Kosten und Belastungen im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Billigkeit und sozialen Gerechtigkeit aufgeteilt werden. Diejenigen, die leiden oder denen die geringsten Vorteile entstehen, haben ein Anrecht darauf, Hilfe von den größten Nutznießern zu erhalten.
- **Toleranz.** Die Menschen müssen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten. Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften sollten weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden. Eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen sollte aktiv gefördert werden.
- **Achtung vor der Natur.** Bei der Bewirtschaftung aller lebenden Arten und natürlichen Ressourcen muss im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung Umsicht bewiesen werden. Nur so können wir die unermesslichen Reichtümer, mit denen die Natur uns beschenkt, erhalten und an unsere Nachkommen weitergeben. Die heutigen nicht zukunftsfähigen Produktions- und Konsumstrukturen müssen im Interesse unseres künftigen Wohls und des Wohls unserer Nachfahren geändert werden.

- **Gemeinsam getragene Verantwortung.** Die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit muss von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden. Als universellste und repräsentativste Organisation der Welt müssen die Vereinten Nationen die zentrale Rolle dabei spielen.

7. Um diese gemeinsamen Werte in Taten umzusetzen, haben wir grundlegende Ziele aufgezeigt, denen wir besondere Bedeutung beimessen:

II. FRIEDEN, SICHERHEIT UND ABRÜSTUNG

8. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Völker von der Geißel des Krieges, ob Bürgerkriege oder Kriege zwischen Staaten, zu befreien, die im letzten Jahrzehnt über 5 Millionen Menschenleben gefordert haben. Wir werden außerdem die Gefahren zu beseitigen trachten, die von Massenvernichtungswaffen ausgehen.

9. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den nationalen Angelegenheiten zu stärken und insbesondere sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in den Fällen, in denen sie Partei sind, Folge leisten;
- den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem wir ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigen. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen¹⁸ und ersuchen die Generalversammlung, ihre Empfehlungen umgehend zu prüfen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta zu verstärken;
- sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten die Verträge auf Gebieten wie Rüstungskontrolle und Abrüstung, humanitäres Völkerrecht und Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte anwenden, und fordern alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Rö-

¹⁸ A/55/305-S/2000/809; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fifth Year, Supplement for July, August and September 2000*, Dokument S/2000/809.

mischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹ in Erwägung zu ziehen;

- konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten;
- unsere Anstrengungen zu verdoppeln, um unsere Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen;
- unsere Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren;
- die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, die entsprechenden Sanktionsregime regelmäßig zu überprüfen und die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf Dritte zu beseitigen;
- uns für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen;
- konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Ende zu setzen, insbesondere dadurch, dass wir Waffentransfers transparenter machen und regionale Abrüstungsmaßnahmen unterstützen, unter Berücksichtigung aller Empfehlungen der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;
- alle Staaten aufzufordern, den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰ sowie zu dem Minenprotokoll zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen in seiner geänderten Fassung²¹ in Erwägung zu ziehen.

10. Wir fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einzeln und gemeinsam heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das olympische Ideal zu unterstützen.

¹⁹ A/CONF.183/9.

²⁰ Siehe CD/1478.

²¹ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in seiner geänderten Fassung (CCW/CONF. I/16 (Teil I), Anhang B).

III. ENTWICKLUNG UND ARMUTSBESEITIGUNG

11. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Mitmenschen – Männer, Frauen und Kinder – aus den erbärmlichen und entmenslichenden Lebensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen sind. Wir sind entschlossen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Not zu befreien.

12. Wir treffen daher den Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist.

13. Erfolg bei der Verwirklichung dieser Ziele hängt unter anderem von guter Lenkung in einem jeden Land ab. Er hängt fernerhin von guter Lenkung auf internationaler Ebene und von der Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme ab. Wir sind entschlossen, ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu schaffen.

14. Mit Sorge erfüllen uns die Hindernisse, denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der Ressourcen begegnen, die sie zur Finanzierung ihrer dauerhaften Entwicklung benötigen. Wir werden daher jede erdenkliche Anstrengung unternehmen, um den Erfolg der für 2001 geplanten Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten.

15. Wir verpflichten uns außerdem, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die für Mai 2001 anberaumte dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und werden bestrebt sein, ihren Erfolg sicherzustellen. Wir fordern die Industrieländer auf,

- sich möglichst bis zu der Konferenz eine Politik des zoll- und quotenfreien Zugangs für praktisch alle Exportgüter aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu eigen zu machen;
- ohne weitere Verzögerungen das verstärkte Schuldenerleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten;
- großzügigere Entwicklungshilfe zu gewähren, insbesondere an Länder, die wirkliche Anstrengungen unternehmen, ihre Ressourcen für die Armutsminderung einzusetzen.

16. Wir sind außerdem entschlossen, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem wir auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergreifen, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen.

17. Wir treffen außerdem den Beschluss, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass wir das Aktionsprogramm von Barbados²² und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung rasch und in vollem Umfang umsetzen. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung eines Gefährdungsindezes die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer berücksichtigt werden.

18. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer bewusst und fordern sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich auf, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein.

19. Wir treffen ferner den Beschluss,

- bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren;
- bis zum gleichen Jahr sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;
- bis zum gleichen Jahr die Müttersterblichkeit um drei Viertel und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel der derzeitigen Rate gesenkt zu haben;
- bis dahin die Ausbreitung von HIV/Aids, die Geißel der Malaria und andere schwere Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird, zum Stillstand gebracht und allmählich zum Rückzug gezwungen zu haben;
- Kindern, die durch HIV/Aids zu Waisen wurden, besondere Hilfe zukommen zu lassen;
- bis zum Jahr 2020, wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben.

20. Wir treffen außerdem den Beschluss,

- die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden;
- der pharmazeutischen Industrie nahe zu legen, lebenswichtige Medikamente verfügbarer und für alle Menschen in den Entwicklungsländern, die sie brauchen, erschwinglich zu machen;
- im Bemühen um Entwicklung und Armutsbeseitigung feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen;
- sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des ECOSOC 2000²³.

IV. SCHUTZ UNSERER GEMEINSAMEN UMWELT

21. Wir dürfen keine Mühen scheuen, um die gesamte Menschheit und vor allem unsere Kinder und Kindeskiner aus der Gefahr zu befreien, auf einem Planeten leben zu müssen, der durch menschliches Handeln nicht wiedergutmachende Schäden davongetragen hat und dessen Ressourcen ihren Bedarf nicht länger decken können.

22. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, namentlich auch der in der Agenda 21²⁴ enthaltenen Grundsätze, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden.

23. Wir treffen daher den Beschluss, in allen unseren die Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen, und trefen den Beschluss, als Erstes

- alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kioto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen;
- unsere gemeinsamen Bemühungen um die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zu verstärken;

²² Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994*) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

²³ E/2000/L.9.

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

- nachdrücklich auf die vollinhaltliche Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁵ und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁶, hinarbeiten;
- der auf Dauer nicht tragbaren Ausbeutung der Wasserressourcen ein Ende zu setzen, durch die Entwicklung regionaler, nationaler und lokaler Wasserwirtschaftsstrategien, die sowohl einen fairen Zugang als auch ausreichende Vorräte fördern;
- intensiver zusammenzuarbeiten, um die Zahl und die Auswirkungen von Natur- und anthropogenen Katastrophen zu vermindern;
- den freien Zugang zu Informationen über die menschliche Genomsequenz sicherzustellen.

V. MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND GUTE LENKUNG

24. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken.

25. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁷ vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen;
- uns um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen unseren Ländern zu bemühen;
- in allen unseren Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken;
- alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸ umzusetzen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;
- gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinarbeiten, die allen Bürgern in allen unseren Ländern echte Mitsprache ermöglichen;

²⁵ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

²⁶ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

²⁷ Resolution 217 A (III).

²⁸ Resolution 34/180, Anlage.

- die Freiheit der Medien zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Funktion und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information zu gewährleisten.

VI. SCHUTZ DER SCHWÄCHEREN

26. Wir werden keine Mühen scheuen, um sicherzustellen, dass Kinder und alle Mitglieder der Zivilbevölkerung, die den Folgen von Naturkatastrophen, Völkermord, bewaffneten Konflikten und anderen humanitären Notsituationen unverhältnismäßig stark ausgesetzt sind, in jeder Hinsicht Hilfe und Schutz erhalten, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können.

Wir treffen daher den Beschluss,

- den Schutz von Zivilpersonen in komplexen Notsituationen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht auszuweiten und zu verstärken;
- die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch die Lastenteilung mit Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für diese Länder zu verstärken und allen Flüchtlingen und Vertriebenen zur freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und zu einer reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft zu verhelfen;
- die Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³⁰ zu befürworten.

VII. DECKUNG DER BESONDEREN BEDÜRFNISSE AFRIKAS

27. Wir werden die Konsolidierung der Demokratie in Afrika unterstützen und den Afrikanern bei ihrem Kampf um dauerhaften Frieden, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung behilflich sein und Afrika so in die Weltwirtschaft integrieren.

28. Wir treffen daher den Beschluss,

- den politischen und institutionellen Strukturen der sich herausbildenden Demokratien in Afrika volle Unterstützung zukommen zu lassen;
- die regionalen und subregionalen Mechanismen zur Konfliktverhütung und zur Förderung der politischen Stabilität zu unterstützen und einen verlässlichen Zufluss von Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze auf dem afrikanischen Kontinent sicherzustellen;
- Sondermaßnahmen zu ergreifen, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, einschließlich Schuldenerlass, Verbesserung des Marktzugangs,

²⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie Technologietransfer;

- Afrika zu helfen, die Kapazitäten aufzubauen, die es braucht, um der Ausbreitung der HIV/Aids-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten entgegenzuwirken.

VIII. STÄRKUNG DER VEREINTEN NATIONEN

29. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller nachstehend genannten Prioritäten zu machen: Kampf um die Entwicklung aller Völker der Welt, Kampf gegen Armut, Unwissenheit und Krankheit, Kampf gegen Ungerechtigkeit, Kampf gegen Gewalt, Terror und Kriminalität und Kampf gegen die Schädigung und Zerstörung unserer gemeinsamen Heimat.

30. Wir treffen daher den Beschluss,

- die zentrale Rolle der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen zu bekräftigen und sie zu befähigen, diese Rolle wirksam wahrzunehmen;
- uns verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen;
- den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen;
- den Internationalen Gerichtshof zu stärken, um Gerechtigkeit und die Herrschaft des Rechts in den internationalen Angelegenheiten zu gewährleisten;
- regelmäßige Konsultationen und die Koordinierung zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern;
- sicherzustellen, dass die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln ausgestattet wird, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen;
- das Sekretariat nachdrücklich aufzufordern, diese Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten optimal einzusetzen, indem es sich der besten verfügbaren Managementpraktiken und Technologien bedient und sich auf diejenigen Aufgaben konzentriert, die die einvernehmlichen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln;

- die Einhaltung des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹ zu fördern;
- größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welt handelsorganisation sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen;
- dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit zu geben, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen einen Beitrag zu leisten.

31. Wir ersuchen die Generalversammlung, die bei der Umsetzung dieser Erklärung erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen, und bitten den Generalsekretär, regelmäßig Berichte zur Prüfung durch die Generalversammlung und als Grundlage für das weitere Vorgehen herauszugeben.

32. Zu diesem historischen Anlass erklären wir erneut feierlich, dass die Vereinten Nationen die unverzichtbare Begegnungsstätte der gesamten Menschheitsfamilie sind und dass wir uns durch sie bemühen werden, unseren universellen Bestrebungen nach Frieden, Zusammenarbeit und Entwicklung konkrete Gestalt zu verleihen. Wir versprechen daher, in unserer Unterstützung dieser gemeinsamen Ziele nicht nachzulassen, und erklären, dass wir entschlossen sind, sie zu erreichen.

RESOLUTION 54/283

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.88/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Monaco, Myanmar, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik

³¹ Resolution 49/59, Anlage.

Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

54/283. Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/233 vom 22. Dezember 1989, die Resolution 1999/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 und andere einschlägige Resolutionen,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der immer schnelleren Ausbreitung des humanen Immundefektvirus (HIV), von dem bereits Millionen von Menschen weltweit infiziert sind, und von der daraus resultierenden Zunahme der Fälle des erworbenen Immundefektsyndroms (Aids),

in der Erkenntnis, dass kein Land der Welt von der Aids-Epidemie verschont geblieben ist und dass 90 Prozent der Menschen mit HIV/Aids in den Entwicklungsländern leben, die besonders stark betroffen sind, vor allem in Afrika,

in Anbetracht dessen, dass die Aids-Epidemie in vielen Ländern zu einer Entwicklungskrise mit verheerenden Folgen für den menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt geführt hat und dass die Entwicklungserfolge der letzten fünfzig Jahre, namentlich der Anstieg der Überlebensrate von Kindern und der Lebenserwartung, durch die HIV/Aids-Epidemie zunichte gemacht werden,

höchst beunruhigt darüber, dass die HIV/Aids-Epidemie trotz aller Anstrengungen schwerwiegendere Auswirkungen hat als ursprünglich erwartet, und in der Erkenntnis, dass die auf

nationaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung der Epidemie eingesetzten Mittel der Größenordnung des Problems nicht angemessen sind,

mit Lob für die Anstrengungen, die das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids unternimmt, um die Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids in allen geeigneten Foren zu koordinieren und zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass die Bedürfnisse in den Ländern, die sich mit Aids auseinandersetzen, die bereitgestellten personalen und finanziellen Ressourcen weit übersteigen und dass ein politisches Engagement auf hoher Ebene unerlässlich ist, um den Kampf gegen die Epidemie zu verstärken,

1. *beschließt*, so bald wie möglich, vorzugsweise im Mai 2001, aber spätestens am Ende ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung eine dreitägige Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die sämtliche Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen sowie die internationalen Anstrengungen zu seiner Bekämpfung koordinieren und intensivieren soll;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Beobachter *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass sie auf der Sondertagung auf hoher politischer Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, dass das genaue Datum der Sondertagung sowie die Modalitäten, die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und an der Sondertagung und deren Organisation zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung endgültig festgelegt werden sollen;

4. *beschließt außerdem*, den Punkt "Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.